

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Ivy May Müller, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Unrecht an Gehörlosen durch die Unterdrückung der Gebärdensprache
anerkennen, entschädigen und erforschen**

Auf dem „Mailänder Kongress“ im Jahr 1880 (2. Internationaler Kongress der Taubstummenlehrer) wurde beschlossen, dass im Unterricht von Gehörlosen ausschließlich Lautsprache verwendet werden soll. Fortan wurde die Gebärdensprache aus dem Unterricht verbannt, den Schüler*innen wurde das Gebärden untersagt und dieses Verbot wurde mit allen Mitteln, wie Strafen, Drohungen und Beschämungen, durchgesetzt. Auch den Eltern wurde dringend angeraten mit ihren Kindern nur lautsprachlich zu kommunizieren.

Diese Methode wurde auch orale Methode oder deutsche Methode genannt. Das geht zurück auf den Lehrer Samuel Heineke (1727 – 1790), der im 18. Jahrhundert in seiner Zeit an der St.-Johannis-Kirche in Eppendorf die Lautsprach-Methode entwickelte, tauben Kindern das lautsprachliche Artikulieren beizubringen. Ein Denkmal im Seeemannpark in Eppendorf erinnert noch immer an ihn.

Das Verbot der Gebärdensprache war Teil des Oralismus, einer Ideologie, die auf der Vorstellung der Überlegenheit der Lautsprache und der Minderwertigkeit der Gebärdensprache beruht.

Das schulische Gebärdensprachverbot hatte gravierende Folgen für die Betroffenen.

Die Schüler*innen lernten die deutsche Lautsprache nur unzureichend. Wortschatz und vor allem Grammatik konnten nur teilweise vermittelt werden, weil es keine Ausgangssprache gab. Der eigentliche Unterrichtsinhalt litt entsprechend darunter. Den Schüler*innen wurde der Zugang zur Muttersprache verweigert. Die Schüler*innen lernten die Deutsche Gebärdensprache informell und auf dem Schulhof. Die meisten lernten ihre Muttersprache erst Jahre später als hörende Kinder die ihre Muttersprache lernen.

Zu den Folgen oftmals deutlich geringer Bildungsabschlüsse, deutlich schlechtere Berufschancen. Ohne Anerkennung der Gebärdensprache und ohne die Möglichkeit von Gebärdensprachdolmetschung stand Gehörlosen nur eine sehr enge Auswahl an Berufsausbildungen offen, auch ein beruflicher Aufstieg blieb so in den meisten Fällen verschlossen. Erst seit 2001 sieht das SGB IX überhaupt die Übernahme von Dolmetschkosten im Arbeitsleben vor. So wirkt das damalige Gebärdensprachverbot bis heute nach mit niedrigen Einkommen und dementsprechend auch geringen Renten.

Es gibt aber nicht nur ökonomische Folgen, sondern durch die sprachliche Deprivation ist auch der grundsätzliche Spracherwerb erschwert. Daraus können vermehrt Probleme bei der emotionalen, sprachlichen und sozialen Entwicklung, beim Erklären von Situationen und Emotionen folgen. Das Risiko für Angststörungen und Depressionen steigt.

Die Abkehr vom Verbot der Gebärdensprache und die Anerkennung als vollständige, eigenständige erfolgte langsam mit ersten Anfängen in den 1980er-Jahren unter anderem mit der Gründung des Instituts für deutsche Gebärdensprache 1987, es folgten der bilinguale Schulversuch in der Hamburger Gehörlosenschule 1995. In der Elbschule werden mittlerweile neben gehörlosen und schwerhörigen auch hörende Schüler*innen unterrichtet werden und Deutsche Gebärdensprache ist zum Teil Unterrichtsfach. Damit hat Hamburg wissenschaftlich und gesellschaftlich eine Vorreiterfunktion in Deutschland.

Trotz dieser Errungenschaften leiden die Betroffenen des Gebärdensprachverbots noch immer unter den Folgen dieser schädlichen damaligen Praxis. Die heutige immer bessere Anerkennung der Gebärdensprache kann dies nicht rückgängig machen.

Bisher haben Gehörlose nur in speziellen Fallkonstellationen Entschädigung für diese Unrecht bekommen könnten.

Bis 2021 konnten Betroffene einen Antrag bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe stellen für Unrecht, das ihnen zwischen 1949 und 1975 (bis 1990 in den neuen Bundesländern) getan wurde. Voraussetzung war, dass die Betroffenen in einer stationären Einrichtung wie einem Internat untergebracht waren. Damit sind ehemalige Schüler*innen der Hamburger Gehörlosenschule ausgeschlossen, weil diese Schule kein Internat ist. Das Konzept der Stiftung Anerkennung und Hilfe war ausgerichtet auf Menschen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer von Gewalt in Institutionen wurden, in denen sie weit weg von zu Haus lebten und auch deshalb nicht den Schutz ihrer Familie hatten. Die Situation von gehörlosen Kindern und Jugendlichen in einer Großstadt mit einer Gehörlosenschule am Wohnort war dabei nicht mitgedacht.

Das Opferentschädigungsgesetz bietet für Betroffene von Gewalttaten nach 1975 die Möglichkeit Entschädigungszahlungen und Zahlungen für medizinische und therapeutische Behandlungen zu bekommen. Eine der Voraussetzungen, um eine Entschädigung zu bekommen, ist, dass die Taten schon zum damaligen Zeitpunkt rechtswidrig waren. Das trifft auf das Gebärdensprachverbot nicht zu. Vielmehr war die Unterdrückung der Gebärdensprache damals „state of the art“ und selbstverständlicher Teil des pädagogischen Handelns, kein individueller, gezielter Angriff einzelner Lehrkräfte. Teilweise wurde das Verbot der Gebärdensprache auch mit körperlicher Gewalt durchgesetzt, sodass sich eventuell hieraus in einigen Fällen Ansprüche ergeben könnten.

Die Folgen des Gebärdensprachverbots sind für die Betroffenen lebenslang, die derzeitigen Möglichkeiten für eine Entschädigung sind größtenteils ungeeignet und Hamburg sollte weiterhin Vorreiterin für die Belange von Gehörlosen sein. Hamburg sollte seine Landeskompetenzen so gut wie möglich nutzen, um die Situation insbesondere auch der älteren Gehörlosen zu verbessern, ihren Leidensweg anzuerkennen und das Unrecht so gut es geht auszugleichen.

Ein Landesfonds oder eine Landesstiftung für die Entschädigung von Hamburger Betroffenen des Gebärdensprachverbots schließt die Lücke, die die Stiftung Anerkennung Hilfe gelassen hat mit ihrer Verengung auf stationäre Einrichtungen wie zum Beispiel Internate. Zudem übernimmt Hamburg damit Verantwortung für das eigene Handeln in seiner Schule.

Ein Landesgehörlosengeld ab 65 Jahre kommt zielgenau jenen Gehörlosen zugute, die in besonderer Weise unter dem Gebärdensprachverbot gelitten haben und noch immer leiden. Sie sind durch geringe Renten besonders armutsgefährdet, gleichzeitig haben sie einen erhöhten Bedarf zum Beispiel um sich Dolmetsch-Einsätze leisten zu können.

Ein Landesgehörlosengeld muss mittelfristig für alle Gehörlosen gezahlt werden, wie es z.B. in Berlin oder Thüringen der Fall ist.

Die Antwort auf unsere Große Anfrage (Drs. 22/7899) und die Auskünfte des Senats im Sozialausschuss haben deutlich gemacht, wie wenig Daten vorliegen über die Lebenslagen von gehörlosen Hamburger*innen, die vom Gebärdensprachverbot betroffen waren. Diese Forschungslücke gilt es dringend zu schließen, um mithilfe

dieser Erkenntnisse die Lebenssituation von Gehörlosen in Hamburg weiter zu verbessern.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. Auf Landesebene einen Fonds einzurichten, der Entschädigungsleistungen zur Verfügung stellt für gehörlose Menschen, die in Hamburg Leid erlitten haben durch das im Bildungsbereich praktizierte Verbot der Gebärdensprache
2. In einem ersten Schritt umgehend ein Gehörlosengeld für Senior*innen ab 65 Jahren einzuführen für Menschen, die taub oder an Taubheit grenzend schwerhörig geboren sind oder sie bis zum siebten Lebensjahr erworben haben. Die Höhe soll mindestens 170 Euro betragen. Das Gehörlosengeld ist steuerfrei zu gestalten und darf nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.
3. In einem weiteren Schritt perspektivisch ein Gehörlosengeld für alle Menschen einzuführen, die taub oder an Taubheit grenzend schwerhörig geboren sind oder sie bis zum siebten Lebensjahr erworben haben. Die Höhe soll mindestens 170 Euro betragen. Das Gehörlosengeld ist steuerfrei zu gestalten und darf nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.
4. Eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, um die Lebenslagen von Gehörlosen zu erforschen, die in ihrer Kindheit und Jugend vom praktizierten Verbot der Gebärdensprache betroffen waren.